

Ihr Gesundheitsamt informiert

Belehrungen zum Nachweisheft für Beschäftigte im Lebensmittelbereich (Gesundheitsausweis, Gesundheitspass, ...) gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz

Gesetzliche Grundlage

§ 43 Abs. 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils aktuellen Fassung

Wer benötigt eine Belehrung / ein Nachweisheft?

Personen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen oder in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung (betrifft z.B. auch Praktikanten, Auszubildende, ...) tätig sind.

Ausnahmen

Für folgende Tätigkeiten benötigen Personen keine Belehrung / kein Nachweisheft:

- Einmalige Zubereitung sowie Abgabe von Lebensmitteln auf Sommerfesten, Straßenfesten, Trödelmärkten, Vereinsveranstaltungen o.ä.
- Examierte Krankenschwestern und -pfleger
- Abwechselndes Kochen für die eigene Gruppe im Ferienlager
- Schüler allgemein bildender Schulen im Kochunterricht
- In therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften und Heimen, in denen Personen familienähnlich zusammenleben und für ihre eigene Gruppe kochen
- Personal, das vorportionierte Speisen lediglich verteilt (auch wenn es den Pflegebedürftigen beim Essen – in der Regel unter Benutzung von Besteck – behilflich ist)
- Kellner, die ausschließlich die Speisen aus der Küche gereicht bekommen und diese lediglich transportieren

Da mit dieser Auflistung nicht alle Einzelfälle erfasst und vorab geklärt werden können, wird empfohlen im Zweifelsfall eine Belehrung im Gesundheitsamt durchzuführen.

Anmeldung

Für Belehrungen am Standort Hoyerswerda
Standort Kamenz
Standort Bautzen

Tel.: 03591 5251-53104
Tel.: 03591 5251-53103
Tel.: 03591 5251-53102

Die Belehrungen finden in der Regel am

Standort Hoyerswerda
Standort Kamenz
Standort Bautzen

Dienstag und Donnerstag;
Dienstag, Nachmittag;
Montag, Vormittag;
Donnerstag, Nachmittag

statt.

Bei Bedarf werden zusätzliche Belehrungstermine angeboten.
Eine rechtzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Es handelt sich hierbei um eine Gruppenbelehrung (Dauer ca. 1 Stunde)
und ein anschließendes Einzelgespräch mit einer Ärztin / einem Arzt.

Was ist mitzubringen?

- Impfausweis
- Gebühr: 30,00 €
- Ca. 2-3 Stunden Zeit

ACHTUNG!: Die Belehrung erfolgt in deutscher Sprache.
Für ausländische Antragsteller ist zur besseren Verständigung
die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Hinweis:

Das Nachweisheft (Gesundheitsausweis, ...) ist **lebenslang gültig**, wenn die belehrte Person **ihre Tätigkeit innerhalb von 3 Monaten nach der Erstbelehrung aufgenommen hat!**
Damit dann auch nachweislich die erste Belehrung durch den Arbeitgeber erfolgte.

Das Nachweisheft gehört der belehrten Person – nicht dem Arbeitgeber. Deshalb muss der Arbeitgeber das Gesundheitszeugnis an den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin aushändigen, wenn dieser/diese den Arbeitgeber wechselt und das Zeugnis für das neue Beschäftigungsverhältnis benötigt.

Wenn der neue Arbeitgeber trotz lebenslanger Gültigkeit des Zeugnisses eine erneute Belehrung durch das Gesundheitsamt wünscht, so ist dies möglich – jedoch sollte der Arbeitgeber dann die Kosten für diese im Grunde unnötige erneute Belehrung tragen.